

# BGH-Leitsatz-Entscheidungen

## Heute neu:

1. [ZPO: Ermessensausübung bei Zurückverweisung](#)  
Urteil 05.07.2011, II ZR 188/09
2. [VGB: Anspruch des Versicherungsnehmers auf Neuwertspanne](#)  
Urteil 20.07.2011, IV ZR 148/10
3. [WEG: Anfechtungsklage gegen Entziehungsbeschluss](#)  
Urteil 08.07.2011, V ZR 2/11
4. [BGB: einvernehmliche Verlängerung der Abrechnungsperiode](#)  
Urteil 27.07.2011, VIII ZR 316/10
5. [AVBFernwärmeV: Anpassungsklauseln für den Arbeitspreis](#)  
Urteil 13.07.2011, VIII ZR 339/10
6. [BGB: Anforderung an Eigenbedarfskündigung](#)  
Urteil 06.07.2011, VIII ZR 317/10
7. [InsO: Forderung aus unerlaubter Handlung in der Restschuldbefreiung](#)  
Urteil 21.07.2011, IX ZR 151/10
8. [InsO: Anfechtung des Beschlusses über Aufhebung der Eigenverwaltung](#)  
Beschluss 21.07.2011, IX ZB 64/10
9. [BGB: Anhörung des Betroffenen bei Einrichtung einer Betreuung](#)  
Beschluss 27.07.2011, XII ZB 118/11

## Urteile und Beschlüsse:

### 1. ZPO: Ermessensausübung bei Zurückverweisung

Urteil 05.07.2011, II ZR 188/09

ZPO § 538 Abs. 2

Bei der vor einer Zurückverweisung der Sache durch das Berufungsgericht an das Gericht des ersten Rechtszuges nach § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO erforderlichen Ermessensausübung sind der Umstand, dass die Sache bereits einmal an das Landgericht zurückverwiesen worden war, und die damit einhergehende Verzögerung des Rechtsstreits gebührend zu berücksichtigen.

### 2. VGB: Anspruch des Versicherungsnehmers auf Neuwertspanne

Urteil 20.07.2011, IV ZR 148/10

VGB 88 § 15 Nr. 4 Satz 1

wert kann die Neuwertspanne auch dann verlangen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes günstiger als der Neuwert waren.

### **3. WEG: Anfechtungsklage gegen Entziehungsbeschluss**

Urteil 08.07.2011, V ZR 2/11

WEG § 18

Im Rahmen einer gegen einen Entziehungsbeschluss gerichteten Anfechtungsklage ist zu prüfen, ob dem Beschluss die erforderliche Abmahnung vorausgegangen ist. Dagegen ist die inhaltliche Richtigkeit der in der Abmahnung aufgeführten Gründe und die Frage, ob nach der Abmahnung erneut gegen Pflichten verstoßen worden ist, ausschließlich Gegenstand der Entziehungsklage (Fortführung des Senatsurteils vom 19. Januar 2007 - V ZR 26/06, BGHZ 170, 369 ff.).

### **4. BGB: einvernehmliche Verlängerung der Abrechnungsperiode**

Urteil 27.07.2011, VIII ZR 316/10

BGB § 556 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4

§ 556 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BGB steht einer einmaligen einvernehmlichen Verlängerung der jährlichen Abrechnungsperiode zum Zwecke der Umstellung auf eine kalenderjährliche Abrechnung nicht entgegen.

### **5. AVBFernwärmeV: Anpassungsklauseln für den Arbeitspreis**

Urteil 13.07.2011, VIII ZR 339/10

AVBFernwärmeV § 24 Abs. 4 (Abs. 3 aF)

a) § 24 Abs. 4 (Abs. 3 aF) AVBFernwärme V erfordert bei Anpassungsklauseln für den Arbeitspreis, dass zur Wahrung der kostenmäßigen Zusammenhänge als Bemessungsgröße ein Indikator verwendet wird, der an die tatsächliche Entwicklung des bei der Wärmeerzeugung überwiegend eingesetzten Brennstoffs anknüpft (Bestätigung von BGH, Urteil vom 6. April 2011 - VIII ZR 273/09, WM 2011, 1048). Eine derartige Kostenorientierung fehlt bei der bloßen Berücksichtigung eines Index für den eingesetzten Energieträger, es sei denn, es wäre sichergestellt, dass sich die konkreten Kosten der Erzeugung und Bereitstellung von Fernwärme im Wesentlichen - wenn auch mit gewissen Spielräumen - in gleicher Weise entwickelten wie der Index (Bestätigung von BGH, Urteil vom 6. Juli 2011 - VIII ZR 27/10, *www.Moeglich.com*).

b)Die Verwendung des Erzeugerpreisindex des investitionsgüterproduzierenden Gewerbes bei Anpassungsklauseln für den Grundpreis begegnet grundsätzlich keinen Bedenken. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn sich die Wärmepreisentwicklung, also die Entwicklung des dem Kunden in Rechnung gestellten Gesamtpreises, durch die Verwendung eines solchen Indexes oder durch seine Gewichtung von den kostenmäßigen Zusammenhängen löst oder wenn insoweit das von § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV (Abs. 3 aF) geforderte angemessene Verhältnis von Markt- und Kostenelementen nicht mehr gewahrt bleibt.

## **6. BGB: Anforderung an Eigenbedarfskündigung**

Urteil 06.07.2011, VIII ZR 317/10

BGB § 573 Abs. 1 Satz 1

Zu den an eine Eigenbedarfskündigung zu stellenden formellen Anforderungen.

## **7. InsO: Forderung aus unerlaubter Handlung in der Restschuldbefreiung**

Urteil 21.07.2011, IX ZR 151/10

InsO § 89 Abs. 2 Satz 2, § 302 Nr. 1, ZPO § 850 f Abs. 2, BGB § 393

a)Hat der Schuldner eine vorsätzliche unerlaubte Handlung begangen, bestimmt sich der Kreis der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen danach, welche Rechtsfolgen das materielle Schadensrecht an die unerlaubte Handlung knüpft.

b)Ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch kann auch aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung begründet sein, sofern zugleich ein materiellrechtlicher deliktischer Erstattungsanspruch besteht.

c)Der Anspruch des Geschädigten einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, welcher im Strafverfahren gegen den Schädiger als Nebenkläger aufgetreten ist, auf Erstattung der Kosten der Nebenklage ist allein prozessualer Natur und daher nicht aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung begründet.

## **8. InsO: Anfechtung des Beschlusses über Aufhebung der Eigenverwaltung**

Beschluss 21.07.2011, IX ZB 64/10

InsO § 78 Abs. 1, § 272 Abs. 1 Nr. 1

Der Beschluss der Gläubigerversammlung, die Aufhebung der Eigenverwaltung zu beantragen, kann nicht im Verfahren nach § 78 Abs. 1 InsO angefochten werden.

## **9. BGB: Anhörung des Betroffenen bei Einrichtung einer Betreuung**

Beschluss 27.07.2011, XII ZB 118/11

BGB §§ 1896 Abs. 1 a, 1897 Abs. 4, 1903 Abs. 1 Satz 1, FamFG §§ 26, 68 Abs. 3

a) Ist der Amtsrichter trotz eines gegenläufigen Sachverständigengutachtens aufgrund des persönlichen Eindrucks des Betroffenen zu der Überzeugung gelangt, dass dieser einen freien Willen i.S. des § 1896 Abs. 1 a BGB bilden könne, und hat er deshalb die Einrichtung einer Betreuung abgelehnt, darf das Beschwerdegericht die Betreuung grundsätzlich nicht ohne Anhörung des Betroffenen anordnen.

b) Ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr im Sinne des § 1903 Abs. 1 Satz 1 BGB bestehen. Ob dies der Fall ist, hat das Betreuungsgericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht festzustellen.

c) Bei der Auswahl des Betreuers sind gemäß § 1897 Abs. 4 BGB auch die Wünsche eines Geschäftsunfähigen zu berücksichtigen, sofern dieser seinen Willen oder Wunsch kundtut, eine bestimmte Person solle sein Betreuer werden. Dabei kommt es maßgeblich auf die Wünsche des Betroffenen im Zeitpunkt der Betreuerbestellung an; das gilt auch für Vorschläge, bestimmte Personen nicht zu bestellen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 16. März 2011 - XII ZB 601/10 - FamRZ 2011, 880 Rn. 21).